



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6/2024

29. Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG) vom 2. Mai 2024</b> .....	454	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO) vom 15. Mai 2024 .....	472
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 28. April 2024.....	469	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 7. Mai 2024 .....	483
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung vom 30. April 2024 ...	471	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ vom 8. Mai 2024 .....	484

## Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG)

**Vom 2. Mai 2024**

Der Sächsische Landtag hat am 2. Mai 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„Unterabschnitt 10  
Sonderzahlung  
§ 64a Monatliche Sonderzahlung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„Unterabschnitt 4  
Sonderzuwendungen  
§ 75a Inflationsausgleichszahlungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 

„8. Sonderzahlung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. Sonderzuwendungen.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Monate“ die Wörter „die Besoldung“ gestrichen.
4. In § 40 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „dieses“ das Wort „Kind“ eingefügt.
5. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird das Wort „Beschäftigungsverbote“ durch das Wort „Verbote“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 15, 16“ wird ein Komma und die Angabe „18 Absatz 1“ eingefügt.
6. In § 53 Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 61“ die Wörter „sowie die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt.
7. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 61“ ein Komma und die Wörter „die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Besoldungsleistung“ die Wörter „nicht lohnsteuerfrei“ eingefügt.
8. In § 55 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „gleichstehen“ ein Komma und die Wörter „sowie die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt.
9. In § 62 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.
10. In § 64 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 

„Die monatliche Sonderzahlung ist in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes beim Kaufkraftausgleich zu berücksichtigen.“
11. Nach § 64 wird folgender Abschnitt 2 Unterabschnitt 10 eingefügt:
 

„Unterabschnitt 10  
Sonderzahlung  
  
§ 64a  
Monatliche Sonderzahlung  
  
Besoldungsberechtigte Personen erhalten eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen und Zuschlag nach § 61. § 8 findet keine Anwendung. Sie gilt in Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes als Bestandteil des Grundgehalts.“
12. § 68 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. die Inflationsausgleichszahlungen.“
13. Nach § 75 wird folgender Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 eingefügt:
 

„Unterabschnitt 4  
Sonderzuwendungen  
  
§ 75a  
Inflationsausgleichszahlungen  
  
(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).  
  
(2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, wenn  
1. am 9. Dezember 2023 ein in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis bestanden hat und  
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf

laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt 1 000 Euro, für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 500 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung am 9. Dezember 2023 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser Beurlaubung maßgebend. Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Bei einem Dienstherrwechsel richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3 bestehenden Rechtsverhältnisses.

(3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird jeweils eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung gewährt, wenn

1. in dem jeweiligen Bezugsmonat ein in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht und
2. an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht.

Die Inflationsausgleichs-Monatszahlung beträgt 200 Euro, für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 100 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats. Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser Beurlaubung maßgebend. Eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal monatlich gewährt. Bei einem Dienstherrwechsel richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3 bestehenden Rechtsverhältnisses.

(4) § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. Bei begrenzt Dienstfähigen ist die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen in entsprechender Anwendung von § 11 in Verbindung mit § 62 zu ermitteln.

(5) Werden Dienst- oder Anwärterbezüge an dem für Inflationsausgleichszahlungen jeweils maßgebenden Stichtag gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten, werden die Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang gekürzt oder einbehalten. Werden gekürzte oder einbehaltene Dienst- oder Anwärterbezüge nachgezahlt, werden die nach Satz 1 gekürzten oder einbehaltenen Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang nachgezahlt.“

14. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

#### **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. November 2024**

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich um 4,76 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
  - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
  - c) die Amtszulagen,
  - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
  - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
2. um jeweils 100 Euro die Anwärtergrundbeträge der jeweils bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Monatsbeträge.“

2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „100 844 Euro“ durch die Angabe „104 248 Euro“, die Angabe „86 739 Euro“ durch die Angabe „89 667 Euro“, die Wörter „für das Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2025“, die Angabe „103 427 Euro“ durch die Angabe „108 351 Euro“ und die Angabe „88 961 Euro“ durch die Angabe „93 196 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### Artikel 3

#### **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025**

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich

  1. um 5,5 Prozent
    - a) die Grundgehaltssätze,
    - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
    - c) die Amtszulagen,
    - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
    - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
  2. um jeweils 50 Euro die Anwärtergrundbeträge der jeweils bis zum 31. Januar 2025 geltenden Monatsbeträge.“
2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „104 248 Euro“ durch die Angabe „113 814 Euro“, die Angabe „89 667 Euro“ durch die Angabe „97 895 Euro“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „108 351 Euro“ durch die Angabe „114 311 Euro“ und die Angabe „93 196 Euro“ durch die Angabe „98 322 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 4  
Änderung  
des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes  
zum 1. Januar 2024**

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80 folgende Angaben eingefügt:  
„§ 80a Inflationsausgleichszahlungen  
§ 80b Monatliche Sonderzahlungen“.
2. In § 3 Nummer 7 wird das Wort „Einmalzahlungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der Summe aus den in den Nummern 1 und 3 der Anlage genannten Beträgen und dem Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“.
  - b) Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent aus der Summe heranzuziehen, die sich aus den in den Nummern 1 und 3 genannten Beträgen und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergibt.“
4. § 39 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der Summe aus den in den Nummern 1 und 3 der Anlage genannten Beträgen und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückbleiben“.
5. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 46 des Sächsischen Beamtengesetzes“ gestrichen.
6. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a und 80b eingefügt:

**„§ 80a  
Inflationsausgleichszahlungen**

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).

(2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben, eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 000 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Zu den laufenden Versorgungsbezügen zählen nicht der Unfallausgleich nach § 38 sowie Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53.

(3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 werden an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen jeweils Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 200 Euro ergeben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9.

(5) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 werden jeder Versorgungsempfängerin und jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 75a des Sächsischen Besoldungsgesetzes schließen die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 für gleiche Zeiträume aus. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt.

**§ 80b  
Monatliche Sonderzahlungen**

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine monatliche Sonderzahlung. Für die Berechnung der monatlichen Sonderzahlung werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 4,1 Prozent der Summe aus dem Grundgehalt, der Amtszulage und dem Zuschlag nach § 61 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, die der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, erhöht.“

7. § 96 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 80 und 80b gelten entsprechend.“
8. Der Anlage wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. Monatliche Sonderzahlung  
Die monatliche Sonderzahlung beträgt 115,41 Euro.“

**Artikel 5  
Änderung  
des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes  
zum 1. Juni 2024**

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 102 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 102a Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „und“ angefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 1 wird das Wort „oder“ angefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht.“

4. In § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Wörter „eines Betrages aus einem Zwölftel der 14fachen nach § 8 Absatz 1a Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekanntgegebenen Geringfügigkeitsgrenze; für die Berechnung des vorgenannten Betrages gilt § 15 Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ ersetzt.

5. In § 73 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezug von Altersgeld“ ein Komma und die Wörter „Nachteilsausgleich nach § 102a“ eingefügt.

6. In § 90 Absatz 3 Nummer 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

7. In § 101 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

8. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a  
Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erhalten einen Nachteilsausgleich, wenn sie

1. vor dem 1. April 2014 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen worden sind,
2. im unmittelbaren Anschluss eine im Inland üblicherweise im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei der Europäischen Union aufgenommen haben,
3. zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine altersgeldfähige Dienstzeit nach den §§ 7 bis 9 von mindestens fünf Jahren erreicht haben und
4. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind.

Der Nachteilsausgleich ist kein Versorgungsbezug im Sinne dieses Gesetzes. Für den Nachteilsausgleich gelten die Vorschriften für das Altersgeld entsprechend, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Höhe der altersgeldfähigen Dienstbezüge ist nach § 96 Absatz 2 zu ermitteln. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde zu legen.

(3) Für die Ermittlung der Höhe des Nachteilsausgleichs werden ausschließlich Zeiten nach den §§ 7

und 8 berücksichtigt. § 4 Absatz 1 und § 13 gelten entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur Zeiten bis zum Tag der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen.

(4) Der Nachteilsausgleich bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Altersgeldanspruch nach den Altersgeldvorschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 3 und der Rentenzahlung, die durch die Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeiten begründet wurde.

(5) Der Anspruch auf Nachteilsausgleich entsteht mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 und 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt eine durch die Nachversicherung begründete Rente gezahlt, entsteht der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.

(6) Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Nachteilsausgleichsanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gestellt. Bei späterer Antragstellung wird der Nachteilsausgleich ab dem Antragsmonat gewährt. § 95 findet keine Anwendung.

(7) Für ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Hinterbliebenen der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 genannten Personen erhalten auf Antrag einen Hinterbliebenennachteilsausgleich. Für diesen gelten die Absätze 1 bis 7 sowie die Vorschriften für das Hinterbliebenengeld entsprechend.

(9) Für den Nachteilsausgleichsanspruch und den Hinterbliebenennachteilsausgleichsanspruch gilt § 101 entsprechend.“

## Artikel 6

### Änderung

#### des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „950“ durch die Angabe „995,22“ ersetzt.
2. Dem § 80 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die dort genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von Absatz 1.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2024“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 814,84“ durch die Angabe „2 948,83“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „115,41“ durch die Angabe „120,90“ ersetzt.

**Artikel 7  
Änderung  
des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes  
zum 1. Februar 2025**

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „995,22“ durch die Angabe „1 049,96“ ersetzt.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. November 2024“ durch die Angabe „1. Februar 2025“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 948,83“ durch die Angabe „3 111,02“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „127,55“ ersetzt.

**Artikel 8  
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes  
zum 1. Januar 2024**

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80b wie folgt gefasst:  
„§ 80b Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe „18 000“ durch die Angabe „18 504“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:  
„Der Höchstbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie sich die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die monatliche Sonderzahlung nach § 64a des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhöhen; die Einführung der monatlichen Sonderzahlung steht einer Erhöhung gleich. Bei der Berechnung ist der sich ergebende Bruchteil eines Cents unter 0,5 abzurunden und darüber aufzurunden und der sich danach ergebende Betrag auf den nächsten vollen Euro aufzurunden. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des

zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung folgt.“

- c) In Satz 8 werden die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
  - d) Satz 9 wird wie folgt gefasst:  
„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 erhält nur die beihilfeberechtigte Person die Beihilfe, die vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte.“
3. § 80b wird wie folgt gefasst:  
„§ 80b  
Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Beihilfeberechtigten, die keine pauschale Beihilfe nach § 80a erhalten, wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104,00 Euro monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 Euro monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(2) Beihilfeberechtigten wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Pflegeversicherung des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 33,08 Euro monatlich.

(3) Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nur einmal gewährt, wobei die Erstattung aus einem aktiven Dienstverhältnis einer Erstattung aufgrund eines Versorgungsanspruchs vorgeht. Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt. Änderungen der Höhe des für die Kranken- oder Pflegeversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.“

**Artikel 9  
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes  
zum 1. Januar 2023**

In Anlage 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „593,94“ durch die Angabe „612,94“ ersetzt.

**Artikel 10  
Änderung  
des Sächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Sozialgesetzbuches**

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 7a Versorgungsrücklage der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Versorgungsrücklage der Deutschen  
Rentenversicherung Mitteldeutschland

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bildet zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten eine Versorgungsrücklage in angemessener Höhe als Sondervermögen. Das Sondervermögen ist von Vermögen mit anderer Zweckbestimmung getrennt zu halten.

(2) Das Nähere, insbesondere die Rechtsform des Sondervermögens, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regelt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung. Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens trifft die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung.“

Artikel 11  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anders bestimmt ist.

(2) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

(5) Die Artikel 2 und 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(6) Die Artikel 3 und 7 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Dresden, den 2. Mai 2024

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

**Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14****Anlage 6**  
(zu § 39)**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2024

<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
246,00	492,00

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 246,00 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 699,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

**Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 3**

**Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Gültig ab 1. November 2024

**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	2 535,88	2 621,08	2 687,28	2 753,44	2 819,66	2 885,83	2 952,02	3 052,06				
<b>A 6</b>	2 616,26	2 688,94	2 761,60	2 834,27	2 906,93	2 979,64	3 052,33	3 124,99	3 233,46			
<b>A 7</b>	2 722,51	2 787,83	2 879,29	2 970,72	3 062,17	3 153,63	3 245,07	3 310,37	3 375,69	3 479,58		
<b>A 8</b>		2 880,63	2 958,73	3 075,92	3 193,15	3 310,33	3 427,56	3 505,67	3 583,79	3 661,94	3 781,96	
<b>A 9</b>		3 137,83	3 214,70	3 339,76	3 464,83	3 589,97	3 715,03	3 801,01	3 887,02	3 973,00	4 104,43	
<b>A 10</b>		3 359,30	3 466,13	3 626,34	3 786,63	3 946,89	4 107,14	4 215,31	4 324,61	4 433,88	4 594,06	
<b>A 11</b>			3 829,54	3 993,76	4 158,00	4 325,99	4 493,97	4 605,95	4 717,94	4 829,96	4 941,96	5 110,53
<b>A 12</b>			4 097,35	4 296,28	4 496,56	4 696,85	4 897,08	5 030,59	5 164,13	5 297,63	5 431,18	5 626,98
<b>A 13</b>			4 586,40	4 802,64	5 018,88	5 235,15	5 451,44	5 595,61	5 739,80	5 883,94	6 028,16	6 241,49
<b>A 14</b>			4 656,88	4 937,36	5 217,79	5 498,21	5 778,69	5 965,61	6 152,61	6 339,58	6 526,56	6 788,72
<b>A 15</b>						6 038,01	6 346,36	6 593,06	6 839,74	7 086,40	7 333,08	7 664,65
<b>A 16</b>						6 660,19	7 016,75	7 302,09	7 587,36	7 872,63	8 157,97	8 537,82

**2. Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	
<b>B 1</b>	7 664,65
<b>B 2</b>	8 902,79
<b>B 3</b>	9 426,95
<b>B 4</b>	9 975,93
<b>B 5</b>	10 605,79
<b>B 6</b>	11 200,56
<b>B 7</b>	11 779,15
<b>B 8</b>	12 382,13
<b>B 9</b>	13 130,87
<b>B 10</b>	15 455,99
<b>B 11</b>	16 055,28

**3. Besoldungsordnung R**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>R 1</b>	4 802,60	5 018,87	5 132,77	5 426,43	5 720,12	6 013,82	6 307,51	6 601,22	6 894,93	7 188,61	7 482,28	7 863,09
<b>R 2</b>			5 835,79	6 129,50	6 423,15	6 716,88	7 010,58	7 304,27	7 597,98	7 891,65	8 185,37	8 573,95

<b>R 3</b>	9 426,95
<b>R 4</b>	9 975,93
<b>R 5</b>	10 605,79
<b>R 6</b>	11 200,56
<b>R 7</b>	11 779,15
<b>R 8</b>	12 382,13

**4. Besoldungsordnung W**

Besoldungsgruppe	Stufe			
	1	2	3	4
<b>W 1</b>	5 277,63	5 698,26		
<b>W 2</b>	6 469,72	6 798,62	7 127,51	7 539,96
<b>W 3</b>	7 288,71	7 721,09	8 153,50	8 682,05

**Anlage 6**  
(zu § 39)**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
257,72	515,44

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 257,72 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 733,26 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

**Anlage 7**

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

## Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Sächsisches Besoldungsgesetz</b>		<b>Besoldungsordnung A</b>	
§ 44 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		A 5	1, 3
in den Fällen der			
Nummer 1	551,18	A 6	2
Nummer 2	470,18		3
Nummer 3	323,95		
§ 44 Absatz 2	50,62	A 9	1
§ 45			
die Zulage beträgt		A 12	4
in den Besoldungsgruppen			
A 5	115,04	A 13	2 bis 4
A 6 bis A 9	153,39		5
A 10 und höher	191,73		
§ 46		A 14	1, 3
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		A 15	2, 3
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	A 16	1, 3
§ 47			
die Zulage beträgt		<b>Besoldungsordnung B</b>	
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppe	Fußnote
einem Jahr	75,00	B 2	2
zwei Jahren	150,00		
§ 48 Absatz 1		<b>Besoldungsordnung R</b>	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		R 1	1, 2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	R 2	3 bis 7
§ 48 Absatz 2			
die Zulage beträgt		R 3	2
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 49			
die Zulage beträgt			
in der Laufbahngruppe 1	17,05		
in der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 50	38,35		

**Anlage 8**  
(zu § 64 Absatz 3)

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 563,46	2 888,94	3 258,73	3 678,88	4 156,29	4 711,21	5 341,72	6 058,07	6 872,06	7 796,88	8 847,70	10 041,65	11 398,30	12 939,68
bis	2 563,45	2 888,93	3 258,72	3 678,87	4 156,28	4 711,20	5 341,71	6 058,06	6 872,05	7 796,87	8 847,69	10 041,64	11 398,29	12 939,67	

**Anlage 9**  
(zu § 70 Absatz 1)

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Eingangsamtsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 354,79
A 6 bis A 8	1 478,41
A 9 bis A 11	1 533,69
A 12	1 676,79
A 13 oder R 1	1 745,10

**Anlage 10**  
(zu § 82 Absatz 3)

**Bundesbesoldungsordnung C**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

**Grundgehaltssätze**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 189,36	4 333,54	4 477,74	4 621,90	4 766,10	4 910,25	5 054,41	5 198,61	5 342,78	5 486,94	5 631,14	5 775,28	5 919,52	6 131,60	
C 2	4 198,32	4 428,10	4 657,90	4 887,68	5 117,46	5 347,24	5 577,00	5 806,76	6 036,54	6 266,33	6 496,07	6 725,85	6 955,61	7 185,42	7 498,27
C 3	4 614,71	4 874,88	5 135,07	5 395,23	5 655,42	5 915,56	6 175,73	6 435,88	6 696,10	6 956,24	7 216,40	7 476,61	7 736,76	7 996,94	8 349,56
C 4	5 839,55	6 101,11	6 362,63	6 624,14	6 885,71	7 147,22	7 408,78	7 670,30	7 931,81	8 193,35	8 454,92	8 716,43	8 977,98	9 239,50	9 607,45

**Zulagen**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	108,67
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

**Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 3**

**Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Gültig ab 1. Februar 2025

**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	2 675,35	2 765,24	2 835,08	2 904,88	2 974,74	3 044,55	3 114,38	3 219,92				
<b>A 6</b>	2 760,15	2 836,83	2 913,49	2 990,15	3 066,81	3 143,52	3 220,21	3 296,86	3 411,30			
<b>A 7</b>	2 872,25	2 941,16	3 037,65	3 134,11	3 230,59	3 327,08	3 423,55	3 492,44	3 561,35	3 670,96		
<b>A 8</b>		3 039,06	3 121,46	3 245,10	3 368,77	3 492,40	3 616,08	3 698,48	3 780,90	3 863,35	3 989,97	
<b>A 9</b>		3 310,41	3 391,51	3 523,45	3 655,40	3 787,42	3 919,36	4 010,07	4 100,81	4 191,52	4 330,17	
<b>A 10</b>		3 544,06	3 656,77	3 825,79	3 994,89	4 163,97	4 333,03	4 447,15	4 562,46	4 677,74	4 846,73	
<b>A 11</b>			4 040,16	4 213,42	4 386,69	4 563,92	4 741,14	4 859,28	4 977,43	5 095,61	5 213,77	5 391,61
<b>A 12</b>			4 322,70	4 532,58	4 743,87	4 955,18	5 166,42	5 307,27	5 448,16	5 589,00	5 729,89	5 936,46
<b>A 13</b>			4 838,65	5 066,79	5 294,92	5 523,08	5 751,27	5 903,37	6 055,49	6 207,56	6 359,71	6 584,77
<b>A 14</b>			4 913,01	5 208,91	5 504,77	5 800,61	6 096,52	6 293,72	6 491,00	6 688,26	6 885,52	7 162,10
<b>A 15</b>						6 370,10	6 695,41	6 955,68	7 215,93	7 476,15	7 736,40	8 086,21
<b>A 16</b>						7 026,50	7 402,67	7 703,70	8 004,66	8 305,62	8 606,66	9 007,40

**2. Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	
<b>B 1</b>	8 086,21
<b>B 2</b>	9 392,44
<b>B 3</b>	9 945,43
<b>B 4</b>	10 524,61
<b>B 5</b>	11 189,11
<b>B 6</b>	11 816,59
<b>B 7</b>	12 427,00
<b>B 8</b>	13 063,15
<b>B 9</b>	13 853,07
<b>B 10</b>	16 306,07
<b>B 11</b>	16 938,32

**3. Besoldungsordnung R**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>R 1</b>	5 066,74	5 294,91	5 415,07	5 724,88	6 034,73	6 344,58	6 654,42	6 964,29	7 274,15	7 583,98	7 893,81	8 295,56
<b>R 2</b>			6 156,76	6 466,62	6 776,42	7 086,31	7 396,16	7 706,00	8 015,87	8 325,69	8 635,57	9 045,52

<b>R 3</b>	9 945,43
<b>R 4</b>	10 524,61
<b>R 5</b>	11 189,11
<b>R 6</b>	11 816,59
<b>R 7</b>	12 427,00
<b>R 8</b>	13 063,15

**4. Besoldungsordnung W**

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
<b>W 1</b>	5 567,90	6 011,66		
<b>W 2</b>	6 825,55	7 172,54	7 519,52	7 954,66
<b>W 3</b>	7 689,59	8 145,75	8 601,94	9 159,56

**Anlage 6**  
(zu § 39)**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
271,90	543,80

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 271,90 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 773,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

**Anlage 7**

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

**Amtszulagen und Stellenzulagen  
(Monatsbeträge in Euro)**

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Sächsisches Besoldungsgesetz</b>		<b>Besoldungsordnung A</b>	
§ 44 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		A 5	1, 3
in den Fällen der			
Nummer 1	551,18	A 6	2
Nummer 2	470,18		3
Nummer 3	323,95		
§ 44 Absatz 2	50,62	A 9	1
§ 45			
die Zulage beträgt		A 12	4
in den Besoldungsgruppen			
A 5	115,04	A 13	2 bis 4
A 6 bis A 9	153,39		5
A 10 und höher	191,73		
§ 46		A 14	1, 3
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		A 15	2, 3
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	A 16	1, 3
§ 47			
die Zulage beträgt		<b>Besoldungsordnung B</b>	
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppe	Fußnote
einem Jahr	75,00	B 2	2
zwei Jahren	150,00		
§ 48 Absatz 1		<b>Besoldungsordnung R</b>	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		R 1	1, 2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	R 2	3 bis 7
§ 48 Absatz 2			
die Zulage beträgt		R 3	2
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 49			
die Zulage beträgt			
in der Laufbahngruppe 1	17,05		
in der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 50	38,35		

**Anlage 8**  
(zu § 64 Absatz 3)

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 704,45	3 047,83	3 437,96	3 881,22	4 384,89	4 970,33	5 635,51	6 391,26	7 250,02	8 225,71	9 334,32	10 593,94	12 025,21	13 651,36
bis	2 704,44	3 047,82	3 437,95	3 881,21	4 384,88	4 970,32	5 635,50	6 391,25	7 250,01	8 225,70	9 334,31	10 593,93	12 025,20	13 651,35	

**Anlage 9**  
(zu § 70 Absatz 1)

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Eingangsamts, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 404,79
A 6 bis A 8	1 528,41
A 9 bis A 11	1 583,69
A 12	1 726,79
A 13 oder R 1	1 795,10

**Anlage 10**  
(zu § 82 Absatz 3)

**Bundesbesoldungsordnung C**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

**Grundgehaltssätze**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 419,77	4 571,88	4 724,02	4 876,10	5 028,24	5 180,31	5 332,40	5 484,53	5 636,63	5 788,72	5 940,85	6 092,92	6 245,09	6 468,84	
C 2	4 429,23	4 671,65	4 914,08	5 156,50	5 398,92	5 641,34	5 883,74	6 126,13	6 368,55	6 610,98	6 853,35	7 095,77	7 338,17	7 580,62	7 910,67
C 3	4 868,52	5 143,00	5 417,50	5 691,97	5 966,47	6 240,92	6 515,40	6 789,85	7 064,39	7 338,83	7 613,30	7 887,82	8 162,28	8 436,77	8 808,79
C 4	6 160,73	6 436,67	6 712,57	6 988,47	7 264,42	7 540,32	7 816,26	8 092,17	8 368,06	8 643,98	8 919,94	9 195,83	9 471,77	9 747,67	10 135,86

**Zulagen**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	114,65
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

**Vom 28. April 2024**

Auf Grund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Die Sächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 226), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 AufenthG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Staatsministerin oder der Staatsminister des Innern ernennt nach Prüfung der Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 sowie der Eignung nach Satz 7 acht Mitglieder.“
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
      - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Härtefallkommission soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Mindestens ein Mitglied soll einen Migrationshintergrund haben. Ein Mitglied hat einen Migrationshintergrund, wenn es selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.“
      - dd) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
      - ee) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „und ihre“ durch die Wörter „sowie ihre Vertreterinnen und“ ersetzt.
      - ff) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Die Mitglieder und die Vertreter“ durch die Wörter „Die Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die oder der Ausländerbeauftragte ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit Mitglied der Härtefallkommission, sofern sie oder er schriftlich das Einverständnis gegenüber dem Staatsministerium des Innern mitgeteilt hat; sie oder er benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.“
    - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „bekannt gewordenen Angelegenheiten“ ein Komma und die Wörter „einschließlich derjenigen, die ihnen anlässlich einer Erörterung nach § 4 Absatz 6 bekannt geworden sind,“ eingefügt.
    - e) In Absatz 5 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Ausländer, der“ durch die Wörter „einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der“ und die Wörter „des Ausländers“ durch die Wörter „der Ausländerin oder des Ausländers“ ersetzt.
  3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsort“ die Wörter „der Ausländerin oder“ eingefügt.
      - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Gerichts- oder Petitionsverfahren“ durch das Wort „Gerichtsverfahren“ ersetzt.
      - cc) Die Nummern 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
        3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist;
        4. die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes ist;
        5. sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat, nachdem
          - a) die oder der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Absatz 2 Satz 3),
          - b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Absatz 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat oder
          - c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Absatz 4);
        6. die Ausländerin oder der Ausländer nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde, weil das Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besonders schwer oder nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes schwer wog oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes ergangen ist.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Ausländer“ die Wörter „die Ausländerin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
      - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
      - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
        2. die Ausländerin oder der Ausländer auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, ihren

oder seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht.“

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Ausschlussgrund nach Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn der Träger der öffentlichen Mittel schriftlich sein Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklärt hat oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wurde, die den Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre sichern kann. Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung der Erstattungspflicht aus der Abgabe dieser Verpflichtungserklärung verfügen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist eine Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, beizufügen.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „der oder“ eingefügt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „AufenthG“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Rückführungsmaßnahmen“ die Wörter „der Ausländerin oder“ eingefügt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Beabsichtigt das Staatsministerium des Innern das Ersuchen abzulehnen, setzt es die Härtefallkommission davon rechtzeitig vorab in Kenntnis. Sofern schutzwürdige Belange, insbesondere Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen, kann eine Erörterung der beabsichtigten Ablehnung mit dem Staatsministerium des Innern vor dessen Entscheidung erfolgen, wenn das Mitglied, das den Antrag zur Befassung der Härtefallkommission gestellt hat, und die oder der Vorsitzende es wollen. Die oder der Vorsitzende teilt dem Staatsministerium des Innern mit, ob dies der Fall ist.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 sowie in Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Ausländerin oder“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren endet, wenn

1. die oder der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe eine ablehnende Entscheidung getroffen hat (Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 3 Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (Absatz 2 Satz 3);
2. die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (Absatz 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat;
3. das Staatsministerium des Innern über ein Ersuchen der Härtefallkommission entschieden hat oder
4. ein Verfahren länger als vier Monate bei der Härtefallkommission anhängig ist, ohne dass das Vorliegen eines Härtefalles festgestellt wurde.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Drei-Monats-Frist nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 um weitere zwei“ durch die Wörter „Vier-Monats-Frist nach Satz 1 Nummer 4 um weitere vier“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Nummer 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. April 2024

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

# **Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entscheidungsverordnung**

**Vom 30. April 2024**

Auf Grund des § 27 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

zuletzt durch die Verordnung vom 4. April 2016 (SächsGVBl. S. 147) geändert worden ist, wird die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 1 Änderung der Bodenschätzer- Entscheidungsverordnung**

In § 2 Satz 1 der Bodenschätzer-Entscheidungsverordnung vom 19. Dezember 1995 (SächsGVBl. 1996 S. 57), die

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 30. April 2024

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO)

Vom 15. Mai 2024

- Auf Grund
- des § 9a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), der durch Artikel 9 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) eingefügt worden ist,
  - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899),
  - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung
- und nach Anhörung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Inhaltsübersicht

<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Maßnahmen der Weiterbildung § 3 Grundversorgung mit Bildungsangeboten § 4 Pflichtangebot</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Anerkennung und finanzielle Förderung von Bildungsinstitutionen</b></p> <p>§ 5 Förderungswürdigkeit von Bildungsinstitutionen § 6 Zuwendungsberechtigte § 7 Aufteilung der Fördermittel</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Grundförderung</b></p> <p>§ 8 Betriebskostenzuschuss § 9 Regionalzuschuss § 10 Grundversorgungszuschuss</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b> <b>Sonstige Förderung</b></p> <p>§ 11 Angebotszuschuss § 12 Förderung von investiven Maßnahmen § 13 Förderung von Bildungsprojekten in besonderem öffentlichen Interesse und von innovativen Projekten § 14 Landesverbandszuschuss</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b> <b>Verfahren</b></p> <p>§ 15 Zuständigkeiten und Antragsverfahren § 16 Bewilligung und Auszahlung; Weiterleitung § 17 Verwendungsnachweis § 18 Nichtanrechnung anderer Fördermittel</p>	<p><b>Abschnitt 6</b> <b>Wettbewerbe, Berichtspflicht</b></p> <p>§ 19 Innovationspreis Weiterbildung § 20 Auskunftspflicht und Datenverarbeitung § 21 Datengrundlagen § 22 Wirksamkeitsbeurteilung</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 7</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 23 Übergangsregelungen § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage 1 Themenbereiche Anlage 2 Mindestanzahl des pädagogischen Personals</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten zum Verfahren der Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 5 Absatz 2 bis 4 des Weiterbildungsgesetzes (Bildungsinstitutionen) sowie zur Art der finanziellen Förderung durch den Freistaat Sachsen nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes.</p> <p>(2) Für die Förderung nach Abschnitt 4 finden die §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253), Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Maßnahmen der Weiterbildung</b></p> <p>(1) Eine Weiterbildungsmaßnahme ist organisiertes oder pädagogisch begleitetes, selbstgesteuertes Lernen, die zu einer bestimmten Thematik nach didaktischen und methodischen Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung des Lernverhaltens von Erwachsenen von pädagogischem Personal geplant und von geeigneten Personen durchgeführt werden. Die pädagogische Verantwortung für Weiterbildungsmaßnahmen liegt bei den nach § 5 anerkannten Bildungsinstitutionen. Bei Kooperationen untereinander oder mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung kann sie gemeinsam wahrgenommen werden.</p>
---	--

(2) Eine förderfähige Weiterbildungsmaßnahme ist eine organisatorische und inhaltliche Einheit mit mindestens zwei Lerneinheiten zu je 45 Minuten. Sie muss mindestens vier Teilnehmende haben. Bei ganztägigen Weiterbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise bei Exkursionen, können höchstens zehn Lerneinheiten anerkannt werden.

(3) Durch analoge und digitale Formate ist den Teilnehmenden ein örtlich und zeitlich gebundener oder ungebundener Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Didaktisch kombinierte Mischformate aus Präsenzlernen, internetbasiertem Lernen oder multimedialem Lernen können umgesetzt werden. Weiterbildungsmaßnahmen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt, organisiert und technisch eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder geringen Grundkompetenzen, die Teilnahme ermöglicht wird.

(4) Eine Weiterbildungsmaßnahme gilt als Veranstaltungstag, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, mindestens sechs Lerneinheiten umfasst und mit einem Unterkunftsangebot verbunden ist. Bei mehrtägigen Weiterbildungen gelten der Anreisetag und der Abreisetag zusammen als ein Veranstaltungstag, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 6 Lerneinheiten durchgeführt werden.

(5) Über das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen muss die Bildungsinstitution die Öffentlichkeit im Internet oder in Broschüren oder dergleichen informieren. Aus der Information müssen der Veranstalter sowie Thema, Ort und Termin der Weiterbildungsmaßnahme ersichtlich sein. Weiterhin muss die Bildungsinstitution Angaben zur Barrierefreiheit bereitstellen.

(6) Die Angebote der allgemeinen, arbeitsweltbezogenen, kulturellen, religiösen und politischen Weiterbildung werden zum Zweck der statistischen Erfassung in die in Anlage 1 aufgelisteten Themenbereiche gegliedert.

(7) Keine Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sind insbesondere Maßnahmen,

1. die der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen und bei denen überwiegend der konsumierende Charakter im Vordergrund steht, wie beispielsweise der Besuch von Museen, Ausstellungen, Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen sowie Tanz- oder Spielveranstaltungen,
2. die den Erwerb von Lizenzen und Erlaubnissen ausschließlich oder überwiegend im privaten Interesse zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Fahrerlaubnisse, Funklizenzen, Jagdlizenzen oder Fischereischeine,
3. bei denen nicht das Lernen einschließlich notwendiger Übungen, sondern das Ausüben einer Tätigkeit im Vordergrund steht,
4. die ausschließlich oder überwiegend auf geregelte Berufs- oder Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder anderen Bestimmungen und Rechtsvorschriften vorbereiten oder nicht im Regelungsbereich des Weiterbildungsgesetzes liegen,
5. die der Vorbereitung auf schulische Abschlüsse oder vorrangig der Nachhilfe für den Schulunterricht dienen,
6. die ausschließlich oder überwiegend der Ausübung einer Sportart dienen,
7. die Partei- oder Verbandsarbeit zum Gegenstand haben,
8. die seelsorgerischen Charakter besitzen oder der Religionsausübung dienen oder
9. die ausschließlich oder überwiegend als touristische Reisen oder Ausflüge ohne durchgängiges Bildungspro-

gramm und ohne pädagogische Anleitung durchgeführt werden.

### § 3

#### Grundversorgung mit Bildungsangeboten

(1) Die Grundversorgung im Sinne von § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes umfasst Bildungsangebote, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die allgemeinen Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen.

(2) Die Grundversorgung wird durch ein Pflichtangebot der Volkshochschulen und Angebote anderer anerkannter Bildungsinstitutionen gewährleistet.

### § 4

#### Pflichtangebot

(1) Zum Pflichtangebot der Volkshochschulen nach § 3 Absatz 2 zählen Veranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitsweltbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselkompetenzen im Sinne des Europäischen Referenzrahmens für lebenslanges Lernen<sup>1</sup>. Zum Pflichtangebot gehören des Weiteren Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, zur Medienbildung und Medienkompetenz, zur Gesundheitsbildung, auch soweit sie dem Arbeitsschutz dienen, sowie Bildungsangebote der Eltern- und Familienbildung, zum Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit sowie für das Ehrenamt und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(2) Im Pflichtangebot müssen mit einem Angebotsumfang von insgesamt mindestens 500 förderfähigen Lerneinheiten aus den Themenbereichen der Anlage 1 die Themenfelder politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Grundbildung sowie Medienbildung und digitale Kompetenz berücksichtigt sein.

(3) Für Einrichtungen mit einem Bildungsangebot von weniger als insgesamt 13 000 Lerneinheiten im Jahr beträgt der Angebotsumfang nach Absatz 2 mindestens 300 förderfähige Lerneinheiten.

### Abschnitt 2

#### Anerkennung und finanzielle Förderung von Bildungsinstitutionen

### § 5

#### Förderungswürdigkeit von Bildungsinstitutionen

(1) Eine Volkshochschule, Einrichtung oder Landesorganisation ist auf schriftlichen Antrag ihres Trägers als förderungswürdig anzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes vorliegen,
2. kein Ausschlussgrund nach § 5 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes vorliegt,

<sup>1</sup> Anhang zu der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1)

3. die überwiegende Zahl der Teilnehmenden an ihren Weiterbildungsmaßnahmen einen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat,
4. sie ihre Bildungsangebote der Öffentlichkeit im Internet oder in Broschüren oder dergleichen bekannt macht,
5. eigenständig Weiterbildungsmaßnahmen aus mindestens drei Themenbereichen nach § 2 Absatz 6 im Umfang von kalenderjährlich insgesamt mindestens 2 000 Lerneinheiten gemäß § 2 Absatz 2 und 3 überwiegend als Präsenzveranstaltung der Teilnehmenden geplant, organisiert und durchgeführt werden,
6. eine hauptberufliche Leiterin oder ein hauptberuflicher Leiter mit Hochschulabschluss und eine Mindestanzahl an pädagogischem Personal nach Maßgabe der Anlage 2 eingesetzt wird,
7. ein System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Bildungsarbeit (Qualitätssicherungssystem) angewendet und dies mittels einer Zertifizierung nachgewiesen wird und
8. sie Maßnahmen umsetzt, die allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit geringen Grundkompetenzen, die barrierefreie Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

(2) Pädagogisches Personal sind Beschäftigte mit

1. pädagogischem Hochschulabschluss,
2. einem Hochschulabschluss und einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation oder
3. einem Berufsabschluss, einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im erwachsenenpädagogischen oder berufsbildenden Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre und einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation.

Die pädagogische Qualifikation nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ist in einem Umfang von mindestens 400 Lerneinheiten zu 45 Minuten mit den inhaltlichen Schwerpunkten und einem Zertifikat nachzuweisen.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung weisen ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach, das vom Staatsministerium für Kultus als geeignet anerkannt ist. Das Qualitätssicherungssystem muss mindestens die Bereiche Personal, Organisation, Kommunikation zwischen Bildungsinstitution und Teilnehmenden sowie Evaluation der Weiterbildungsmaßnahmen umfassen. Diesem werden andere externe Qualitätsmanagementsysteme gleichgestellt, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele des Weiterbildungsgesetzes erreicht werden. Anerkannte und gleichgestellte Qualitätsmanagementsysteme sind vom Staatsministerium für Kultus zu veröffentlichen.

(4) Die Anerkennung einer Landesorganisation der Weiterbildung als förderungswürdig setzt voraus, dass sie Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder plant und organisiert und sich die Tätigkeit ihrer Mitglieder grundsätzlich auf das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckt.

(5) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen haben die Träger mit dem jährlichen Antrag auf Zuwendung durch Eigenerklärung zu bestätigen. Die Pflicht der Träger, Änderungen mit Auswirkungen auf die Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen, bleibt unberührt. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist regelmäßig stichprobenhaft zu überprüfen. Die Förderwürdigkeit entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Soweit die Anerkennungsvoraussetzungen nur vorübergehend nicht erfüllt werden, hat die Bildungsinstitution darzulegen, durch welche Maßnahmen die fehlenden Voraussetzungen in an-

gemessener Frist, längstens innerhalb eines Jahres wieder erfüllt werden.

## § 6

### Zuwendungsberechtigte

(1) Zuwendungsberechtigte sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Träger von anerkannten Bildungsinstitutionen.

(2) Für Projekte nach § 13 Absatz 2 sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Absatz 1 und 3 des Weiterbildungsgesetzes mit Sitz im Freistaat Sachsen zuwendungsberechtigt.

(3) Landesverbände der Weiterbildung im Sinne von § 3 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes sind für eine Förderung nach § 14 zuwendungsberechtigt.

(4) Mitglieder von Landesorganisationen sind mit Ausnahme von Projekten nach § 13 Absatz 2 und weitergeleiteter Zuwendungen nach § 16 Absatz 7 nicht zuwendungsberechtigt.

## § 7

### Aufteilung der Fördermittel

(1) Zur Ermittlung der Antragsbudgets für die einzelnen Förderinstrumente werden von den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung im Staatshaushalt, Einzelplan 05, insgesamt veranschlagten Haushaltsmitteln abgezogen

1. die veranschlagten Mittel für Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie für investive Maßnahmen und,
2. das durch das Staatsministerium für Kultus für Projekte nach § 13 und für den Landesverbandzuschuss nach § 14 im jeweiligen Förderjahr festgelegte Fördermittelbudget.

(2) Der nach Absatz 1 verbleibende Betrag wird anschließend auf die Einrichtungsgruppe der Volkshochschulen sowie auf die Einrichtungsgruppe der anderen anerkannten Bildungsinstitutionen insgesamt aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des auf eine Nachkommastelle gerundeten prozentualen Verhältnisses, dass sich aus einem gleitenden Durchschnitt der von diesen Einrichtungsgruppen erbrachten förderfähigen Lerneinheiten ergibt. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des gleitenden Durchschnitts sind die drei Kalenderjahre, die dem Vorjahr des jeweiligen Förderjahres vorangegangen sind.

(3) Von den nach Absatz 2 ermittelten Beträgen entfallen auf die Grundförderung grundsätzlich 80 Prozent und 20 Prozent auf den Angebotszuschuss nach § 11. Von dem Betrag für die Grundförderung ist das nach § 10 rechnerisch mögliche Antragsbudget für den Grundversorgungszuschuss abzuziehen. Soweit der verbleibende Betrag den Anteil von 30 Prozent an der Grundförderung übersteigt, ist der übersteigende Betrag dem Antragsbudget für den Angebotszuschuss nach § 11 zuzuordnen.

(4) Bei der Einrichtungsgruppe der Volkshochschulen entfallen in der Grundförderung auf den nach Abzug des Antragsbudgets für den Grundversorgungszuschuss verbleibenden Betrag als Antragsbudget 45 Prozent auf den Betriebskostenzuschuss nach § 8 und 55 Prozent auf den Regionalzuschuss nach § 9. Bei der Gruppe der anderen

anerkannten Einrichtungen steht in der Grundförderung der nicht auf den Grundversorgungszuschuss entfallende Anteil vollständig als Antragsbudget für den Betriebskostenzuschuss nach § 8 zur Verfügung.

(5) Im Haushaltsvollzug können ungebundene Haushaltsmittel für zusätzliche Förderungen nach den §§ 12 und 13 verwendet werden.

(6) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes und dieser Verordnung. Die Grundförderung zur Deckung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten geht der sonstigen Förderung von Maßnahmen und Projekten vor. Kürzungen von Fördermitteln, die noch nicht gebunden sind, sind im Bereich der sonstigen Förderung vorzunehmen.

### Abschnitt 3 Grundförderung

#### § 8 Betriebskostenzuschuss

(1) Der Freistaat Sachsen fördert auf Antrag für jedes Kalenderjahr die laufenden Sachausgaben für den Geschäftsbetrieb zur Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit einem pauschalen Betriebskostenzuschuss als Festbetrag.

(2) Der Betriebskostenzuschuss für Volkshochschulen richtet sich nach der Erwachsenenzahl (§ 21) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Volkshochschule ihren Sitz hat. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses der einzelnen Volkshochschule errechnet sich durch die Vervielfachung der Erwachsenenzahl mit einem Bemessungsschlüssel. Der Bemessungsschlüssel ergibt sich durch Teilung des sich nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Betrages durch die Erwachsenenzahl des Freistaates Sachsen und ist bis zur fünften Stelle nach dem Komma zu ermitteln. Die Erwachsenenzahl eines Landkreises, in dem mehrere Volkshochschulen ansässig sind, ist um die Erwachsenenzahl der kreisangehörigen Gemeinden zu mindern, in denen nur eine örtlich zuständige Volkshochschule ihren Sitz hat. Für die Ermittlung des Betriebskostenzuschusses der örtlich zuständigen Volkshochschule ist die Erwachsenenzahl der kreisangehörigen Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, zugrunde zu legen.

(3) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für andere Bildungsinstitutionen als Volkshochschulen errechnet sich, in dem der sich nach § 7 Absatz 4 Satz 2 ergebende Betrag mit einem Prozentwert vervielfacht wird. Der Prozentwert ergibt sich aus den erbrachten förderfähigen Lerneinheiten der einzelnen Bildungsinstitution im Verhältnis zu der Gesamtsumme der erbrachten förderfähigen Lerneinheiten sämtlicher Bildungsinstitutionen mit Ausnahme der Volkshochschulen. Maßgeblicher Zeitraum sind die drei Kalenderjahre, die dem Vorjahr des jeweiligen Förderjahres vorangegangen sind. Das Ergebnis ist bis zur zweiten Stelle nach dem Komma zu ermitteln. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, ist abzurunden, andernfalls ist aufzurunden.

#### § 9 Regionalzuschuss

(1) Der Freistaat Sachsen fördert auf Antrag ergänzend zum Betriebskostenzuschuss für jedes Kalenderjahr Träger, die ein Pflichtangebot in den Landkreisen gewährleisten, mit

einem pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben zur Verbesserung der Bildungszugänge im ländlichen Raum (Regionalzuschuss).

(2) Der Regionalzuschuss errechnet sich durch die Vervielfachung der Fläche des jeweiligen Landkreises mit einem Bemessungsschlüssel. Der Bemessungsschlüssel ergibt sich durch Teilung des sich nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Betrages durch die Gesamtfläche sämtlicher Landkreise des Freistaates Sachsen und ist bis zur fünften Stelle nach dem Komma zu ermitteln. Die Fläche eines Landkreises, in dem mehrere Volkshochschulen ansässig sind, ist um die Fläche der kreisangehörigen Gemeinden zu mindern, in denen nur eine örtlich zuständige Volkshochschule ihren Sitz hat.

#### § 10 Grundversorgungszuschuss

(1) Der Freistaat Sachsen fördert auf Antrag für jedes Kalenderjahr die Personalausgaben für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, das für die Grundversorgung der Erwachsenen mit Bildungsangeboten in einer Region benötigt wird, mit einem Grundversorgungszuschuss als Festbetrag.

(2) Berechnungsmaßstab für die Grundversorgung sind 4 400 Lerneinheiten pro Jahr je 40 000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner (Grundversorgungsschlüssel).

(3) Der Umfang der Grundversorgung berechnet sich, indem der Grundversorgungsschlüssel auf die Erwachsenenzahl (§ 21) des Freistaates Sachsen angewendet wird. Der sich ergebende Umfang an vollen Lerneinheiten ist anschließend nach den gemäß § 7 Absatz 2 ermittelten Prozentanteilen aufzuschlüsseln. Der sich für die Volkshochschulen ergebende Umfang an vollen Lerneinheiten ist durch die Erwachsenenzahl des Freistaates Sachsen zu teilen und das Ergebnis bis auf die fünfte Stelle nach dem Komma zu runden. § 8 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebende Wert ist mit der Erwachsenenzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Volkshochschule ihren Sitz hat, zu vervielfachen. Die Erwachsenenzahl eines Landkreises, in dem mehrere Volkshochschulen ansässig sind, ist auf den Landkreis und die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden aufzuschlüsseln und Satz 5 auf die aufgeschlüsselten Erwachsenenzahlen anzuwenden.

(4) Auf der Grundlage des nach Absatz 3 ermittelten Umfangs der Lerneinheiten ist die Mindestanzahl des zur Gewährleistung der Grundversorgung notwendigen pädagogischen Personals nach Maßgabe der Anlage 2 zu ermitteln. Der nach Satz 1 ermittelte Personalbedarf wird mit einem Personalkostensatz in Höhe von jährlich 50 070 Euro je Vollzeitäquivalent als Grundversorgungszuschuss gefördert. Die Förderung bemisst sich nach besetzten Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitbeschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden. Bei unterjährigen Stellenbesetzungen wird der Personalkostensatz nur anteilig berücksichtigt.

(5) Für andere Bildungsinstitutionen als Volkshochschulen ist der nach Absatz 3 Satz 2 ermittelte Umfang an Lerneinheiten nach Prozentwerten aufzuteilen. § 8 Absatz 3 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Förderung

von anderen Bildungsinstitutionen als Volkshochschulen setzt zusätzlich voraus, dass

1. die Planung, Durchführung oder pädagogische Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen erfolgt,
2. die Weiterbildungsmaßnahmen mindestens fünf der Themenbereiche nach § 2 Absatz 6 abdecken, von denen wenigstens drei jeweils mindestens 500 förderfähige Lerneinheiten umfassen müssen, und
3. ein einzelner Themenbereich nicht mehr als 70 Prozent aller förderfähigen Lerneinheiten umfassen darf.

#### Abschnitt 4 Sonstige Förderung

##### § 11 Angebotszuschuss

(1) Zur Steigerung der Teilhabemöglichkeiten der Bevölkerung an Weiterbildung können die Ausgaben für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 2, die über die Grundversorgung hinaus erbracht werden, auf Antrag mit einem Angebotszuschuss gefördert werden.

(2) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als pauschaler Festbetrag vorbehaltlich § 7 Absatz 6 in Höhe von bis zu 18 Euro je förderfähige Lerneinheit gewährt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der förderfähigen Lerneinheiten, die in dem Kalenderjahr durchgeführt wurden, das dem Förderjahr um zwei Jahre voranging. Von dem Gesamtstundenumfang nach Satz 1 ist der auf die Grundversorgung gemäß § 10 Absatz 3 entfallende Umfang an Lerneinheiten in Abzug zu bringen. Bei Bildungsinstitutionen, die die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 nicht erfüllen, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

(4) Bei Weiterbildungsmaßnahmen, die nach § 2 Absatz 4 als Veranstaltungstage durchgeführt werden, erhöht sich der Angebotszuschuss um einen pauschalen Festbetrag in Höhe von 220 Euro je Veranstaltungstag.

##### § 12 Förderung von investiven Maßnahmen

(1) Um den digitalen Wandel in den anerkannten Einrichtungen zu beschleunigen oder um die Inklusion in der Weiterbildung zu stärken, können die Ausgaben für investive Maßnahmen zur Verbesserung digitaler Strukturen oder zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Bildungsinstitutionen auf Antrag mit einem Investitionszuschuss gefördert werden.

(2) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent bei Einrichtungen in Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft, im Übrigen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme in Form eines Zuschusses gewährt. Die Gesamtsumme der Maßnahme muss mindestens 5 000 Euro betragen. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt je Antragsteller im Kalenderjahr insgesamt 30 000 Euro.

(3) Bemessungsgrundlage sind die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben.

##### § 13

##### Förderung von Bildungsprojekten in besonderem öffentlichen Interesse und von innovativen Projekten

(1) Bildungsprojekte in besonderem öffentlichen Interesse greifen Weiterbildungsbedarf zu aktuellen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen auf und erbringen einen Beitrag zu dem hierzu stattfindenden öffentlichen Diskurs. Das Staatsministerium für Kultus legt für den jeweiligen Förderzeitraum die relevanten Themen in Abstimmung mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung fest und informiert die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen spätestens zwölf Monate vor dem Ende des laufenden Förderzeitraums entsprechend.

(2) Innovative Projekte bringen kreative und für Sachsen neue Ansätze in die Bildungsarbeit ein und stärken so das Innovationspotential der Weiterbildungseinrichtungen. Ein innovativer Gehalt eines Projektes ist anzunehmen, wenn es für die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen beispielhaft ist, weil es konkrete Herausforderungen durch Erprobung neuer methodischer oder konzeptioneller Ansätze anders und besser als bisher löst und durch die Anwendungsmöglichkeit auf weitere Fälle zur Nachahmung anregt.

(3) Gefördert werden auf Antrag die Personal- und Sachausgaben für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 mit einem Sonderzuschuss und für innovative Projekte nach Absatz 2 mit einem Innovationszuschuss.

(4) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent bei Einrichtungen in Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft, im Übrigen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Für Projekte nach Absatz 1 kann der Fördersatz für die zuwendungsfähigen Personalausgaben auf bis zu 100 Prozent erhöht werden, wenn über das besondere öffentliche Interesse hinausgehende Gründe dies rechtfertigen oder wenn der Differenzbetrag durch einen höheren Eigenanteil bei den Sachausgaben ausgeglichen wird. Für die Festlegung des erhöhten Fördersatzes nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Eine Vollfinanzierung von Personal- und Sachausgaben sowie eine Förderung von Personalausgaben, die bereits im Rahmen des Grundversorgungszuschusses berücksichtigt sind, ist nicht zulässig.

(5) Bemessungsgrundlage sind die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben.

##### § 14 Landesverbandzuschuss

(1) Für die Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes werden Landesverbänden die Personal- und Sachausgaben für den Betrieb einer Geschäftsstelle auf Antrag mit einem Landesverbandzuschuss gefördert.

(2) Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der Landesverband ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 5 Absatz 3 anwendet und einen aktuellen Nachweis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 vorlegt.

(3) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung der laufenden Ausgaben einer Geschäftsstelle in Form eines Zuschusses ge-

währt. Die Zuwendung darf nicht mehr als 5,5 Prozent der an die Mitglieder des Landesverbandes im Kalenderjahr ausgereichten Grund- und Angebotsförderung, höchstens jedoch 105 Prozent der Zuwendung des Vorjahres betragen.

(4) Bemessungsgrundlage sind die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Abschnitt 5 Verfahren

### § 15 Zuständigkeiten und Antragsverfahren

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist als Bewilligungsstelle zuständig für

1. die Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 und die Bescheinigung der Förderwürdigkeit von Einrichtungen,
2. die Festsetzung und Auszahlung von Zuwendungen nach den §§ 8 bis 14,
3. die Verwendungsnachweisprüfung,
4. die Rückforderung von zu viel oder ungerechtfertigt ausgereichten Zuwendungen.

Die Landesdirektion kann das Landesamt für Schule und Bildung als Fachstelle beteiligen.

(2) Das Landesamt für Schule und Bildung ist zuständig für

1. die Aufteilung und Bewirtschaftung der Fördermittel nach § 7 einschließlich der Mittelzuweisung an die Landesdirektion Sachsen,
2. die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung eingereicherter Projekte nach den §§ 12 und 13 sowie des Antrages auf Landesverbandzuschuss nach § 14,
3. die Beratung und Information insbesondere der anerkannten Einrichtungen zu aktuellen Themen der Weiterbildung und zu pädagogischen Fragen,
4. die Organisation des Wettbewerbes „Innovationspreis Weiterbildung“, Beratung von Wettbewerbsinteressierten und -teilnehmenden sowie Auszahlung der Preisgelder und
5. die fachliche Stellungnahme zu den Sachberichten für Projekte nach den §§ 12 und 13.

(3) Anträge auf Förderung nach den §§ 8 bis 11 sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Der Antrag muss neben der Eigenerklärung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. bei Beantragung eines Betriebskostenzuschusses die Eigenerklärung, dass im Förderjahr Weiterbildungsmaßnahmen im vergleichbaren Umfang wie im vorhergehenden Jahr angeboten werden,
2. bei Beantragung eines Regionalzuschusses die Eigenerklärung, dass im Förderjahr das Pflichtangebot in den Landkreisen gewährleistet wird,
3. bei Beantragung eines Grundversorgungszuschusses
  - a) das pädagogische Personal mit Angabe der Beschäftigtenzahl und als Vollbeschäftigtenäquivalent zu Beginn des Förderjahres,
  - b) im Laufe des Förderjahres beabsichtigte Einstellungen und deren geplanter Zeitpunkt von pädagogischem Personal, soweit dies für die Gewährleistung der Grundversorgung erforderlich ist,

- c) die Eigenerklärung von Volkshochschulen, dass die Voraussetzungen nach § 4 beachtet werden,
- d) die Eigenerklärung anderer Bildungsinstitutionen als Volkshochschulen, dass die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 beachtet werden,

4. bei Beantragung des Angebotszuschusses der Gesamtumfang der als förderfähig anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen in Lerneinheiten und gegebenenfalls in Veranstaltungstagen, die in dem Kalenderjahr durchgeführt wurden, dass dem Förderjahr um zwei Jahre voranging.

(4) Projektanträge auf Förderung nach den §§ 12 und 13, die im Förderjahr beginnen, sind bis zum 31. August des vorhergehenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Landesamt für Schule und Bildung bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. bei der Förderung von investiven Maßnahmen nach § 12
  - a) eine Darstellung der geplanten Maßnahme mit Beschreibung der Ausgangssituation, des angestrebten Zielzustandes und der damit verbundenen Verbesserung,
  - b) ein Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt in Hauptpositionen,
2. bei der Förderung von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichen Interesse und von innovativen Projekten nach § 13
  - a) ein aussagekräftiges Konzept mit Lernzielbeschreibung,
  - b) eine Beschreibung der Zielgruppe,
  - c) gegebenenfalls die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden,
  - d) gegebenenfalls eine Veranstaltungsplanung aufgeschlüsselt in Format und Anzahl der Veranstaltungen sowie Veranstaltungsorte,
  - e) einen Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt in Hauptpositionen und Finanzierungsquellen,
  - f) eine Darstellung der Allgemeinzugänglichkeit und
  - g) bei innovativen Projekten nach § 13 Absatz 2 eine Darstellung der Neuartigkeit des Konzepts gegenüber bislang im Freistaat Sachsen durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen.

(5) Anträge auf Landesverbandzuschuss nach § 14 sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Landesamt für Schule und Bildung bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Als Nachweis der Personal- und Sachausgaben für den Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes ist der für das Förderjahr vom zuständigen Beschlussorgan bestätigte Wirtschaftsplan vorzulegen.

(6) Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn gilt für die Grundförderung, den Angebotszuschuss sowie den Landesverbandzuschuss nach Antragseingang bei der Landesdirektion Sachsen für das gesamte Förderjahr als erteilt. Im Übrigen gelten Nummer 1.4 und Anlage 3 Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung kann aus Satz 1 nicht abgeleitet werden.

## § 16

**Bewilligung und Auszahlung; Weiterleitung**

(1) Die Bewilligung der Zuwendungen nach den §§ 8 bis 10 erfolgt als pauschale Finanzhilfe zu den Ausgaben, die für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im gesamten Förderjahr erforderlich sind. Für die Bewilligung von Zuwendungen nach § 10 werden im Förderjahr auch erst noch geplante Stellenbesetzungen zeitanteilig berücksichtigt, jedoch unter der Bedingung, dass diese zur Gewährleistung der Grundversorgung notwendig sind und die Stellenbesetzung nachgewiesen wird.

(2) Für die Bewilligung von Zuwendungen nach den §§ 11 bis 14 gilt § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft. Es gelten bei Projektförderung nach den §§ 11 bis 13 die Anlagen 2 und 3a, bei institutioneller Förderung nach § 14 die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung.

(3) Die Auszahlungen von Zuwendungen nach den §§ 8, 9 und 11 erfolgen jeweils ohne Antrag in zwei gleich großen Teilbeträgen unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowie zum 15. Juli des Förderjahres. Es ergeht keine separate Auszahlungsmitteilung. Die Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks zu verwenden.

(4) Die Auszahlung der Zuwendungen nach § 10 erfolgt

1. unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne Antrag als erste Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent des Zuwendungsbetrages,
2. als zweite Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 25 Prozent des Zuwendungsbetrages ohne Antrag zum 15. Juli des Förderjahres und,
3. als Schlusszahlung in Höhe des verbleibenden Zuwendungsbetrages.

Bei den Abschlagszahlungen für den Grundversorgungszuschuss werden nur zu Beginn des Förderjahres tatsächlich besetzte Stellen berücksichtigt. Personaleinstellungen im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b können erst bei nachgewiesener Stellenbesetzung anteilig bei der Schlusszahlung berücksichtigt werden. Für die Schlussauszahlung hat der Zuwendungsempfänger bis zum 15. September des Förderjahres einen Auszahlungsantrag zu stellen und hierbei den Nachweis von gegebenenfalls erfolgten Stellenbesetzungen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b zu erbringen.

(5) Die Auszahlungen bei Projektförderung nach den §§ 12 und 13 erfolgen

1. für Gemeinden und Landkreise als Träger von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bei Projekten nach § 12 und § 13 Absatz 2 im Erstattungsverfahren gemäß Nummer 7.4, bei Projekten nach § 13 Absatz 1 im Rahmen des Regelauszahlungsverfahrens gemäß Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung,
2. für gemeinnützige Vereine, die als juristische Personen des Privatrechts Träger von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind, sowie für Landesorganisationen der Weiterbildung im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung.

(6) Die Auszahlungen bei institutioneller Förderung nach § 14 erfolgen nach Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung nach näherer Festlegung der Landesdirektion Sachsen ohne Antrag in mehreren Teilbeträgen an bis zu vier Terminen im Jahr.

(7) Die Landesorganisationen können einen Anteil der ihnen bewilligten Zuwendungen für ihre zentralen Aufgaben sowie für die Durchführung eigener förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen verwenden (Förderempfängeranteil). Im Übrigen leiten sie Mittel aus den ihnen bewilligten Zuwendungen an ihre Mitglieder zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages weiter. Die Mittel sind bei der Weiterleitung als Zuwendungen des Freistaats Sachsen zu kennzeichnen. In dem Vertrag zur Weiterleitung ist der Endempfänger zu verpflichten, bei der Veröffentlichung seiner Bildungsangebote an geeigneter Stelle mit folgendem Text über die Mittelherkunft zu informieren: „Diese Maßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

## § 17

**Verwendungsnachweis**

(1) Der Zuwendungsempfänger hat der Landesdirektion Sachsen die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung nach den §§ 8 bis 11 und 14 bis zum 30. Juni des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis ist schriftlich oder elektronisch gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen.

(2) Bei der Förderung nach den §§ 8 bis 10 umfasst der Verwendungsnachweis

1. einen Sachbericht,
2. die Angabe der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen in Lerneinheiten und in Veranstaltungstagen insgesamt sowie aufgeschlüsselt in die Themenbereiche nach § 2 Absatz 6, in die Themenfelder nach § 4 Absatz 2 sowie in die Angaben nach § 10 Absatz 5 Satz 3,
3. die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt sowie in der Aufschlüsselung nach Nummer 2,
4. die Anzahl, den Beschäftigungsumfang in Vollbeschäftigtenäquivalenten und die Personalausgaben für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal,
5. die Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, aufgliedert in Hauptpositionen und
6. die Einnahmen, aufgliedert nach ihrer Herkunft mit Angabe des Finanzierungszwecks.

Im Sachbericht nach Satz 1 Nummer 1 sind die Ergebnisse der Zuwendung darzustellen und gegebenenfalls Unterschreitungen des Mindestangebotsumfangs nach § 4 Absatz 2 oder 3, des Umfangs der Grundversorgung nach § 10 Absatz 3 sowie Abweichungen von den Vorgaben in § 10 Absatz 5 Satz 3 zu erläutern. Als Verwendungsnachweis nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 können auch die mittels eines elektronischen Verwaltungsprogramms an das Landesamt für Schule und Bildung übermittelten Angaben nach § 20 genutzt werden. Bei Landesorganisationen sind zusätzlich

zu den Nachweisen nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 hinsichtlich der nach § 16 Absatz 7 weitergeleiteten Fördermittel die Anzahl der Empfänger und der Gesamtbetrag sowie der einbehaltene Förderempfängeranteil und dessen Verwendung darzulegen.

(3) Bei der Förderung nach § 11 gelten für den Verwendungsnachweis die Regelungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend. Zuwendungsempfänger, die außer dem Angebotszuschuss auch die Grundförderung nach den §§ 8 bis 10 erhalten, können die Nachweisführung für den Angebotszuschuss im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erbringen.

(4) Bei der Förderung nach den §§ 12 und 13 gelten für den Verwendungsnachweis jeweils die Regelungen nach Nummer 6 der Anlagen 2 und 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend von Nummer 6.1 der genannten Anlage 3a beträgt für die kommunalen Körperschaften als Träger von Weiterbildungseinrichtungen der Vorlagezeitraum sechs Monate. Im Sachbericht sind die Ergebnisse der Zuwendung unter Beachtung der im Projektantrag dargelegten Punkte darzustellen. Bei Projekten nach § 13 Absatz 1 sind zusätzlich die Anzahl der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen in Lerneinheiten sowie die Anzahl der Teilnehmenden anzugeben.

(5) Bei der Förderung nach § 14 gelten für den Verwendungsnachweis die Regelungen nach Nummer 7 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung. Im Sachbericht sind insbesondere die durchgeführten Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes darzustellen.

(6) Die Landesdirektion Sachsen prüft die Verwendungsnachweise nach den Absätzen 2 und 3 auf Basis einer stichprobenhaften Auswahl von mindestens 50 Prozent aller Verwendungsnachweise. Bei den ausgewählten Verwendungsnachweisen erfolgt eine Stichprobenprüfung im Umfang von 20 Prozent der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen, für die der jeweilige Zuwendungsempfänger eine Förderung erhalten hat. Die Stichproben erfolgen durch Zufallsauswahl. Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2, 4, 5 und 7. Sind alle Lerneinheiten und Veranstaltungstage der geprüften Weiterbildungsmaßnahmen anerkennungsfähig, gelten alle weiteren gemeldeten Lerneinheiten oder Veranstaltungstage als anerkennungsfähig. Im gegenteiligen Fall erfolgt eine Prüfung aller gemeldeten Lerneinheiten oder Veranstaltungstage. Die Bildungsinstitution erhält in diesem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme und Nachbesserung und abschließend eine Mitteilung über das Prüfergebnis.

(7) Für die Prüfung der Verwendungsnachweise nach den Absätzen 4 und 5 gilt § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung.

(8) Originalbelege zum Nachweis der Verwendung der gewährten Fördermittel sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Verwendungsnachweis der Landesdirektion Sachsen vorgelegt wird.

(9) Das Staatsministerium für Kultus, das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Landesdirektion Sachsen sind befugt, die Originalbelege in den Bildungsinstitutionen einzusehen oder von Beauftragten einsehen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach § 91 der Sächsischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

## § 18

### Nichtanrechnung anderer Fördermittel

Neben der Grundförderung ist eine Förderung von Projekten zulässig, unabhängig davon, ob sie von der Europäischen Union, dem Bund, dem Freistaat Sachsen, den Kommunen des Freistaates Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit oder sonstigen öffentlichen Rechtsträgern gefördert werden. Die Zuwendungen für die Projektförderungen sowie institutionelle Zuwendungen der Weiterbildungsträger werden nicht auf die Grundförderung nach dieser Verordnung angerechnet. Weiterbildungsmaßnahmen, die in Projekten durchgeführt werden, dürfen nicht auch als förderfähige Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des § 2 Absatz 2 für die Grundförderung und den Angebotszuschuss abgerechnet werden.

## Abschnitt 6

### Wettbewerbe, Berichtspflicht

## § 19

### Innovationspreis Weiterbildung

(1) Für den Wettbewerb „Innovationspreis Weiterbildung“ des Freistaats Sachsens stehen jährlich bis zu 40 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel können für Preisgelder sowie für den Transfer von Kompetenzen, Erfahrungen und Ideen aus Preisträgerprojekten in Einrichtungen der Weiterbildung verwendet werden, insbesondere für Fachtagungen, Workshops, Publikationen und Bekanntmachungen.

(2) Auf diesen Wettbewerb finden die übrigen Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung. Bewerbungen zur Teilnahme am Wettbewerb sind über das Landesamt für Schule und Bildung an das Staatsministerium für Kultus zu richten, das über die Preisvergabe entscheidet. Das Staatsministerium für Kultus veröffentlicht die Verfahrensbestimmungen jährlich im Sächsischen Amtsblatt und im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

## § 20

### Auskunftspflicht und Datenverarbeitung

(1) Die Bildungsinstitutionen haben dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Förderjahr Informationen und statistische Daten mitzuteilen

1. zur Struktur und Leitung
  - a) den Namen und die Anschrift der Bildungsinstitutionen mit Angabe der Geschäfts- und Außenstellen, soweit vorhanden,
  - b) den Namen des Trägers und die Rechtsform der Bildungsinstitution,
  - c) den Namen der Leitung der Bildungsinstitution,
  - d) eine Übersicht der einzelnen Mitglieder einer Landesorganisation,
2. zum Personal
  - a) die Personenanzahl und den Beschäftigungsumfang der festangestellt tätigen Mitarbeitenden ge-

- messen in Vollzeitstellen, getrennt nach pädagogischem Personal und Verwaltungspersonal,
- b) die Bruttojahresvergütung der festangestellt tätigen pädagogischen Mitarbeiter in anonymisierter Form,
  - c) die Anzahl der nicht festangestellten Beschäftigten aufgeschlüsselt in ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis tätige Kursleitende,
3. zu den durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen
    - a) die Anzahl der Lerneinheiten und Veranstaltungstage, aufgeschlüsselt nach Themenbereichen, nach Bildungsformaten sowie nach Zielgruppen,
    - b) die Angaben nach Buchstabe a, jedoch zusätzlich aufgeschlüsselt in Weiterbildungsmaßnahmen
      - aa) mit bis zu zwei Lerneinheiten,
      - bb) mit mehr als zwei Lerneinheiten,
  4. zu den Teilnehmenden  
die Anzahl, das Alter, das Geschlecht und den Wohnsitz in anonymisierter Form, aufgeschlüsselt nach Themenbereichen, nach Bildungsformaten sowie nach Zielgruppen,
  5. zur Qualitätssicherung
    - a) die Nachweise über erworbene Zertifikate der Qualitätssicherung der Bildungsinstitution sowie deren Aktualisierung,
    - b) die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmenden sowie der Gesamtausgaben für Mitarbeiterqualifizierung
      - aa) des hauptberuflich tätigen pädagogischen Personals,
      - bb) des hauptberuflich tätigen Verwaltungspersonals,
      - cc) der Kursleitenden, jedoch ohne die Angaben nach Doppelbuchstabe aa, und
  6. zur Finanzierung
    - a) die Einnahmen, getrennt nach Finanzierungsquellen,
    - b) die Ausgaben, gegliedert in Hauptausgabenpositionen.

(2) Das Staatsministerium für Kultus, die Landesdirektion Sachsen sowie das Landesamt für Schule und Bildung dürfen bei den Bildungsinstitutionen personenbezogene Daten der bei diesen tätigen Personen sowie der Teilnehmenden an Weiterbildungsmaßnahmen und Projekten erheben und diese Daten verarbeiten, soweit dies für die Anerkennung gemäß § 5, für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis oder die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen erforderlich ist oder der Berichterstattung nach § 9b des Weiterbildungsgesetzes dient.

### § 21 Datengrundlagen

Erwachsene im Sinne dieser Verordnung sind die in einem bestimmten Gebiet des Freistaates Sachsen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Menschen ab 18 Jahren (Erwachsenenzahl). Die maßgeblichen Datengrundlagen hierfür sind die Bevölkerungsangaben des Landesamtes für Statistik mit Stand 31. Dezember 2022. Diese Angaben sind alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2025 zu aktualisieren und jeweils ab dem übernächsten Jahr anzuwenden.

### § 22 Wirksamkeitsbeurteilung

Die Umsetzung dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2027 insbesondere hinsichtlich der Förderinstrumente sowie der damit verbundenen Verwaltungsverfahren betrachtet und in ihrer Wirksamkeit beurteilt.

## Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

### § 23 Übergangsregelungen

(1) Für die Bewilligung von bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 für das Förderjahr 2024 gestellten Zuwendungsanträgen ist die Weiterbildungsförderungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

(2) Für die Ermittlung der Prozentwerte nach § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 5 Satz 1 wird in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt.

(3) Für die Ermittlung des gleitenden Durchschnitts nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 gelten in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 die Kalenderjahre 2017 bis 2019 als maßgeblicher Zeitraum.

(4) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Angebotszuschusses nach § 11 werden für das Haushaltsjahr 2024 die zu berücksichtigenden Weiterbildungsmaßnahmen auf 95 Prozent des Durchschnitts der in den Jahren 2017 bis 2019 erbrachten förderfähigen Lerneinheiten und Veranstaltungstage festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Prozentwert nach Satz 1 auf 105 Prozent festgelegt.

(5) Bei Volkshochschulen, die voraussichtlich die Grundversorgung aufgrund ihrer zu geringen Anzahl pädagogischer Beschäftigter noch nicht gewährleisten können, wird der Personalkostenzuschuss nach § 10 Absatz 4 im Haushaltsjahr 2024 auf höchstens zwei zusätzliche Stellen begrenzt. Im Haushaltsjahr 2025 sind höchstens zwei weitere zusätzliche Stellen förderfähig.

(6) Bildungsinstitutionen, deren Gesamtzwendungen nach den §§ 8 bis 11 im Haushaltsjahr 2024 weniger als 20 Prozent über dem Durchschnitt ihrer Grundförderung nach den §§ 5 und 6 der Weiterbildungsförderungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung der Jahre 2017 bis 2019 liegt, erhalten auf Antrag eine Ausgleichszahlung in Höhe des Differenzbetrages. Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Prozentwert nach Satz 1 auf 15 Prozent festgelegt.

(7) Eine Förderung von neuen Bildungsprojekten im öffentlichen Interesse nach § 13 Absatz 1 ist erst ab dem Haushaltsjahr 2026 möglich.

(8) Im Haushaltsjahr 2024 verlängern sich die Antragsfristen nach § 15 Absatz 3 und 5 bis zum 30. Juni 2024.

(9) Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung bei Projektförderung nach den §§ 12 und 13 für Gemeinden und Landkreise abweichend von Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 derselben Verwaltungsvorschrift Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt wird. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet das Auszahlungsverfahren nach § 16 Absatz 5 Nummer 1 Anwendung.

§ 24  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsförderungsverord-

nung vom 15. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 614), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2022 (SächsGVBl. S. 656) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 15. Mai 2024

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Anlage 1**

(zu § 2 Absatz 6)

**Themenbereiche**

1. Politik – Gesellschaft – Geschlechtergerechtigkeit
2. Umwelt – Nachhaltigkeit – Naturwissenschaften
3. Kultur – Gestalten
4. Medienbildung – digitale Kompetenz
5. Gesundheit
6. Sprachen
7. Arbeit
8. Grundbildung
9. Familie – Generationen
10. Religion – Ethik – Philosophie

**Anlage 2**

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 6)

**Mindestanzahl des pädagogischen Personals**

Lerneinheiten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 jährlich		Mindestanzahl des pädagogischen Personals gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 einschließlich eines hauptberuflichen Leiters oder einer hauptberuflichen Leiterin in Vollzeitstellen
mehr als	2 000	1
	4 000	2
	6 000	2,5
Die Mindestanzahl des pädagogischen Personals erhöht sich um 0,5 Vollzeitstellen je weitere 2 000 Lerneinheiten.		

# **Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA**

**Vom 7. Mai 2024**

Auf Grund

- des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

## Artikel 1

### **Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWA**

Die Anlage zur Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 21. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 483), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 2022 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f) wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe g) wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgender Buchstabe h) wird angefügt:  
„h) RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 vom 28. März 2024 (SächsABl. S. 419), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe b) wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:  
„c) Förderung sächsischer Projektteile gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.“

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“

Vom 8. Mai 2024

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde: Taucha  
Gemarkung: Taucha, Döbitz  
Landkreis: Nordsachsen

werden aus dem mit Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (MittBl. BT und RdB Leipzig Nummer 2) und mit Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Taucha die Flurstücke 417/7, 417/9, 417/10, 417/11, 417/12,

417/13, 417/c, 417/ d, 417/e, 417/f, 419/23, 419/32 und in der Gemarkung Döbitz eine Teilfläche des Flurstücks 47/13 von insgesamt zirka 9 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer topographischen Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 8. Mai 2024 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 8. Mai 2024 im Maßstab 1:3 000 (Anlage 2) rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(4) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 in Kraft.

Torgau, den 8. Mai 2024

Landratsamt Nordsachsen  
Dr. Rexroth  
1. Beigeordneter





---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

21. Mai 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 